

Allgemeine Geschäftsbedingungen FlagPrint Bern AG

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch künftige vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen der FlagPrint Bern AG (FP) und ihren Kunden im gesamten Produkte- und Dienstleistungsbereich, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Abgabe einer Bestellung schliesst die Anerkennung dieser AGB durch den Kunden ein. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen. Soweit der Kunde in Offerten oder Korrespondenzen auf seine eigene AGB verweist, sind diese nicht verbindlich, ausgenommen FP hat diese schriftlich anerkannt.

2. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Nettopreise exklusive der gesetzlich geschuldeten MWSt. Transportkosten, Porti, Reisespesen und dgl. werden zu den jeweils gültigen Ansätzen oder nach Absprache mit dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben in Angeboten, Prospekten und Katalogen sind freibleibend. Die angegebenen Preise verstehen sich unter der Voraussetzung vollständig bereitgestellter Kundenvorlagen, die entsprechend den Informationen zu den Druckvorlagen FP grafisch aufbereitet sind. Preisvereinbarungen, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

3. Vorlagen, Farben und Auflagen

Bei Erzeugung von Waren nach Vorlagen des Kunden wird FP diese so gut wie möglich reproduzieren. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Formatgenauigkeit von +/- 2%, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Stoffe, sind durch die technischen Möglichkeiten im Textildruck bedingt und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für Druckmuster im Vergleich zur Serienanfertigung. Der Kunde erklärt sich einverstanden, bei Sonderanfertigungen eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % anzuerkennen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Sind vertraglich Lieferfristen vereinbart, so hat der Kunde sicherzustellen, dass FP rechtzeitig in Besitz sämtlicher, zur Erledigung des Auftrages erforderlicher Vorlagen und Dateien gelangt. Bei den Druckdaten haftet der Kunde dafür, dass keine Urheberrechte verletzt werden. Die von FP zur Erledigung des Auftrages angefertigten Zeichnungen, Entwürfe, Dateien oder sonstigen Gestaltungsvorlagen verbleiben im Eigentum der FP und dürfen nur im Einvernehmen mit FP verändert bzw. an Dritte weitergereicht werden. Auftragsunterlagen werden in Form von Dateien 2 Jahre aufbewahrt. Spätere Nachbestellungen bedürfen eines Kostenanteils zur Reaktivierung dieser Vorlagen und werden nach den aktuellen Stundensätzen in Rechnung gestellt.

5. Lieferung und Lieferfristen

Angegebene und vorgeschriebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, FP hat ausdrücklich die Gewähr für die Einhaltung der Lieferfrist übernommen. Bei vereinbartem Liefertermin (Fixtermin) sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (wie z. B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Lithodaten, Aufsichts-Vorlagen, Bilder, Autorkorrektur usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet die FP nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Kunden. Darüber hinaus hat die FP einen Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Kosten. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Einganges der Unterlagen bei der FP und enden mit dem Tag, an dem die Ware die FP verlässt. Der Auslieferungszeitpunkt ist seitens FP eingehalten, falls die Ware fristgerecht dem Spediteur übergeben wurde. Sofern keine besondere Abrede darüber besteht, ist die Lieferung durch die Schweizerische Post zu deren Lieferbedingungen für A-Priority vorgesehen. Das Risiko der Lieferung trägt der Kunde und dieser hat für Lieferverzögerungen, welche in der Verantwortung des Spediteurs fallen, keine Schadenersatzansprüche gegenüber FP. Bei Lieferverzug kann der Kunde erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren oder einen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer Nachfrist erklären. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die FP kein Verschulden

trifft sowie alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Kunden nicht, die FP für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden vorgenommen.

6. Kontroll- und Prüfdokumente / „Gut zum Druck“

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Kopien, Dateien usw.) in jedem Fall unverzüglich auf Fehler zu überprüfen, diese mit dem „Gut zum Druck“ und allfälligen Korrekturanweisungen versehen und innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Bei Stillschweigen auf eine seitens der FP übermittelten Bestätigung gilt diese als innert der durch die Notwendigkeit der Auftragsabwicklung bestimmten oder einer ausdrücklich gesetzten Frist als genehmigt. Die FP haftet nicht für vom Kunden übersehene Mängel. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Kunden umgehend schriftlich bestätigt werden; ansonsten können keine Rechtswirkungen abgeleitet werden.

7. Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird. Gleiches gilt für elektronische Datenübermittlungen.

8. Haltbarkeiten

Werbeblagen sind wie die meisten anderen textilen Werbeträger Verschleissartikel, für deren Haltbarkeit keine Garantie gewährt wird. Die Haltbarkeit im 24-Stundeneinsatz wird mit ca. einem Jahr eingeschätzt. Die Lebensdauer kann jedoch +/- ein halbes Jahr betragen. Die grosse Toleranz erklärt sich aus:

- regional verschiedenen Klimabedingungen und Windverhältnissen
- regional verschiedene Luftverschmutzung (Schwefel)

9. Zahlungsbedingungen

Neukunden haben eine Anzahlung von 50 % bei Bestellung zu leisten. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. zu zahlen. Während der Dauer des Verzuges ist die FP jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzuverlangen und Schadensersatz auf das Dahinfallen des Vertrages zu fordern. Mit der Erteilung einer Bestellung verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung allfälliger Verrechnungs- und Retentionsrechte. Insbesondere ist er nicht befugt, Zahlungen aufgrund von Beanstandungen zurückzubehalten. Mehrere Auftraggeber haften der FP gegenüber als Solidarschuldner. Für Bestellungen auf Rechnung Dritter haftet der Auftraggeber solidarisch; er wird von FP nur in Anspruch genommen, falls der Dritte nach erster Mahnung von FP die Schuld nicht innert der gesetzten Nachfrist begleicht.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bleibt diese unser Eigentum.

11. Reklamationen

Reklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt. Rücksendungen werden nicht angenommen, es sei denn es handle sich um ein wesentliches Versehen bei der Bestellaufgabe. Für Warenrücksendungen, die ohne unser Einverständnis erfolgen, können wir keine Gutschrift erteilen. Wir lehnen jegliche Schadenersatzansprüche für falsche oder verspätete Lieferungen ab. Es sei denn, es handle sich um nachweisbare, grobfahrlässige Fehler seitens der Firma FP.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Bern